

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2012) gemäß der Aussendung des BM für Gesundheit vom 3.11. 2011 mit der GZ BMG-92254/0029-II/A/2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend dürfen wir zur MTD- Gesetz-Novelle 2012 unsere Stellungnahme fristgerecht einbringen. Der Gesetzesentwurf kann aus den nachstehenden Gründen nicht befürwortet werden.

I. Unterstellung von Gesetzeswidrigkeit

Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte nicht rechtskonform ihren Beruf ausüben und über das gesetzlich festgelegte Berufsbild hinaus tätig werden. Diese Darstellung entbehrt jeglicher rechtlichen und praktischen Grundlage und wird durch nichts präzisiert. Durch die Regelung im MTD-G wird deutlich, dass hier berufspolitische Interessen im Vordergrund stehen müssen. Wenn , wie im Begleittext zu lesen ist, die vorliegende Gesetzesnovelle mit dem MAB – Gesetz zusammengeführt werden soll und das MTF – Gesetz bestehen bleibt, dann wird es 3 Gesetze geben, in denen Tätigkeiten im Bereich der Laboranalytik, der Radiodiagnostik und Physiotherapie geregelt sind. Es ist nicht gängige Rechtspraxis, Berufsbilder zu vermengen, denn gerade dies schafft Rechtsunsicherheit und erneut Kompetenzstreitigkeiten!

Insbesondere wird sämtlichen Dienstgebern unterstellt, dass sie gesetzeswidrig und illegal medizinisch-technische Fachkräfte einstellen und nicht für die notwendige Aufsicht sorgen. Die derzeitige gesetzliche Regelung dieser Berufsgruppe im MTF-SHD-G erlaubt es, unter ärztlicher Aufsicht in den vorgesehenen Bereichen die DMTF vielseitig ein zu setzen. Es ist uns kein Fall bekannt, dass eine Krankenanstalt bzw. ein Dienstgeber diesbezüglich eine Anzeige erhalten hätten, dass die Mitarbeiter nicht gesetzeskonform eingesetzt wären. Auch nach den einschlägigen Bestimmungen des KAKuG 1957 idGF. (insbes. §§ 8 ff) sind nämlich Krankenanstalten verpflichtet, eine dauernde ärztliche Anwesenheit des ärztlichen Dienstes zu organisieren, sodass ärztliche Hilfe jederzeit erreichbar ist und durch regelmäßige tägliche Anwesenheit die erforderlichen ärztlichen Anordnungen für das Personal nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2002, und für Heilmasseure nach dem MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2003, sowie, neben ärztlichen Anordnungen, auch die erforderliche Aufsicht über medizinische Masseure nach dem MMHmG und Personal nach dem MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2002, gewährleistet ist. Diese österreichweite Bundesgrundsatzregelung ist für die Praxis ausreichend und daher ist die Intention des Gesetzgebers, warum für „einzelne Tätigkeiten“ eine Novelle des MTD – Gesetzes notwendig ist, nicht mehr nachvollziehbar.

Weiters werden die einzelnen Tätigkeiten nicht angeführt und sind weder aus dem MTD-Gesetz, noch aus dem MTF-SHG-G ableitbar und es gibt auch keine eindeutige Rechtsmeinung dazu. Es bleibt also der Willkür jedes Einzelnen überlassen, was er darunter versteht.

Dass erst nach Inkrafttreten der Novelle eine „Liste der Tätigkeiten“ vom Ministerium zur Verfügung gestellt wird, kann nur als Überrumpelungstaktik verstanden werden.

Vielmehr sollte eine vernünftige praxisorientierte und –gerechte Regelung im MTF-SHG-G oder MAB-G geschaffen werden. Zur Verhinderung einer Ungleichbehandlung ist dringend eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes mit Festlegung der vielseitigen Tätigkeitsfelder der diplomierten medizinisch technischen Fachkraft vorzunehmen. Die Vorschläge dazu wurden bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines MAB-Gesetzes vom 9.5.2011 ausführlich dargelegt und diese sind entsprechend umzusetzen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Ziel eines Gesetzes muss es sein, ausgewogene Lösungen für alle betroffenen Berufsgruppen und Dienstgeber zu schaffen, Diskriminierungen und rechtswidrige Unterstellungen zu vermeiden und zu unterlassen. Durch eine unpräzise Formulierung „ einzelne Tätigkeiten, die vom Berufsbild nicht erfasst werden“ ist nicht abzuschätzen, wie viele Personen betroffen sind, wie hoch der Verwaltungsaufwand ist, wie hoch die Kosten für die Ergänzungsausbildung sein werden, wie lange die Übergangsphase tatsächlich dauern würde und welche Gehaltsforderungen damit verbunden sein werden. Leider ist der vorliegende Entwurf für den klinischen Routinebetrieb einer Krankenanstalt unbrauchbar, praxisfremd und kostenintensiv. Die finanziellen Auswirkungen wie im Entwurf dargestellt, sind schlichtweg falsch, da für sämtliche standardisierte Routinetätigkeiten im Bereich Labor, Physiotherapie und Radiologie zukünftig nur mehr MTD eingestellt werden können, da aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines MAB-G (Medizinische Assistenz-Berufe-Gesetz) diese Tätigkeiten von diesen Berufsbildern nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Offenbar sollte eine Vorbehaltstätigkeit für die MTD-Sparten auf Kosten der öffentlichen Dienstgeber geschaffen werden.

III. Keine hinreichende Bestimmtheit des Gesetzes

Dieser Entwurf entspricht auch nicht dem gesetzlich gebotenen Bestimmtheitsgebot und dürfte daher ohnehin verfassungswidrig sein.

Im Gesetzesvorschlag ist nicht klar formuliert, wann und unter welchen Bedingungen eine Ergänzungsausbildung tatsächlich erforderlich ist.

- Welche „ einzelnen Tätigkeiten“ sind gemeint? Versteht man darunter Fachgebiete (z.B. Zytologie) oder tatsächlich einzelne Tätigkeiten (z.B. Bedienen eines bestimmten Gerätes)?

- Für welche Tätigkeiten bedarf es dann nicht mehr der Aufsicht des Arztes?

- Welche Tätigkeiten fallen denn dann noch in den Tätigkeitsbereich der DMTF?

- Eine Vielzahl von derzeit tätigen medizinisch-technischen Fachkräften und solche ,die sich in Ausbildung befinden, müssen mit einem Gesetz leben, wo jederzeit jemand sagen kann „ Aber das fällt nicht in ihren Tätigkeitsbereich“

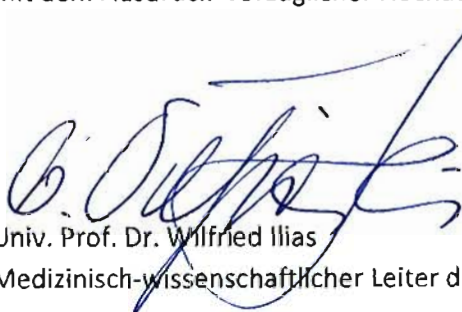
Der Gesetzesentwurf ist derart unpräzise und unklar formuliert, sodass der Willkür Tür und Tor geöffnet sind. Sachliche Kriterien fehlen gänzlich.

Vielmehr sollte eine vernünftige, praxisorientierte und für alle Berufstätigen gerechte **Übergangsregelung** im MTF-SHG-G oder MAB-G geschaffen werden. Zur Verhinderung einer Ungleichbehandlung ist dringend eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes mit Festlegung der vielseitigen Tätigkeitsfelder der diplomierten medizinisch technischen Fachkraft vorzunehmen. Die Vorschläge dazu wurden bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines MAB-Gesetzes vom 9.5.2011 ausführlich dargelegt und diese sind entsprechend umzusetzen.

Weiters sehen wir es als bedenklich an, dass nicht öffentliche Lizen geführt werden müssen. Dies ist mit demokratischen Grundsätzen und Prinzipien nicht zu vereinbaren.

Aus all diesen Überlegungen kann dem Gesetzesentwurf in dieser Form keinesfalls zugestimmt werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Univ. Prof. Dr. Wilfried Ilias
Medizinisch-wissenschaftlicher Leiter der MTF-Schule Wien

Wien, 4. Jänner 2012